

Zuchtlenkungsmaßnahmen des Rassezuchtvereins der Kromfohrländer e.V. (RZV)

Zuchtziel des RZV der Kromfohrländer ist es, Hunde zu züchten, die dem Standard entsprechen und frei von vererbaren Krankheiten sind.

Hierzu hat der erweiterte Vorstand gem. Satzung §32.2 folgende Zuchtlenkungsmaßnahmen beschlossen.

Nicht in Deutschland stehende Zuchttiere (beschlossen am 05.11.2016)

Für Zuchttiere, die nicht in Deutschland stehen, gilt:

Das Tier muss eine von einer FCI-autorisierten Institution erteilte Zuchtzulassung haben.

Der erweiterte Vorstand des RZV wird bei jedem Zuchteinsatz des betreffenden Tieres prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Zuchtzulassung für den geplanten Zuchteinsatz anerkannt wird. Zur Prüfung sind dem erweiterten Vorstand in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen:

- eine Kopie der Ahnentafel
- eine Kopie der Zuchtzulassung
- der Befund einer Gesundheitsuntersuchung nach Vorgabe des RZV einschließlich Zahnkarte
- aussagekräftige Fotos von beiden Körperseiten und der Frontansicht
- Aufzeichnungen über den Gesundheitsstatus des Tieres, der Eltern, der Großeltern und deren aller direkten Nachkommen

Die vorgenannten Nachweise hat der Züchter zu beschaffen und vorzulegen, der beim RZV eine entsprechende Zuchtabsichtserklärung einreichen möchte.

Die bestehende Regelung mit der Schweiz ist davon unbenommen.

Anzahl der Deckrüdeneinsätze (beschlossen am 04.11.2018)

Ein Rüde darf maximal 6 Würfe in der deutsch/schweizerischen Population und höchstens 3 Würfe in anderen FCI Populationen zeugen.

Er darf vom vollendeten 2. Lebensjahr an innerhalb von 24 Monaten höchstens 3 Würfe mit lebenden, in das Zuchtbuch des Rassezuchtvereins der Kromfohrländer e.V. und/oder des Schweizer Kromfohrländer Clubs eingetragene Welpen zeugen.

Davon ist im 3. Lebensjahr nur 1 Wurf zulässig (Stichtag ist hier der Decktag).

Für alle anderen Decksprünge ist Stichtag der Wurftag.

Ab dem vollendeten 8. Lebensjahr des Rüden entfällt die zeitliche Begrenzung auf 3 Würfe in 24 Monaten.

Über weitere Deckeinsätze entscheidet auf formlosen Antrag der Erweiterte Vorstand.

Zu jedem Zeitpunkt kann der Erweiterte Vorstand weitere Deckeinsätze aussetzen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Rüde unerwünschte Eigenschaften (z.B. Krankheiten, Wesensschwächen, Abweichungen vom Standard usw. vererbt oder sein weiterer Einsatz Risiken für die künftige Population beinhalten würde).

Kriterien für die Bearbeitung von Zuchtabsichtserklärungen durch den Zuchtausschuss (beschlossen am 04.11.2018)

Einer Paarungswiederholung wird nur in Ausnahmefällen zugestimmt, keine Zustimmung wird erteilt, wenn die Welpen des ersten Wurfs bei Einreichen der Zuchtabsichtserklärung noch keine 18 Monate alt sind.

Nicht zugestimmt wird folgenden Verpaarungen:

1. Glatt-kurz x Glatt-kurz
2. Hellgeboren x Hellgeboren
3. Wenn beide Partner in gleicher Weise vom Standard abweichen (z.B. zu langes Haar, fehlende Zähne, Mantel, schmale Blesse usw.), auch wenn diesbezüglich Paarungsaufgaben bei der Körung nicht explizit definiert worden sind. Hat ein Paarungspartner mehr als einen Fehlzahn, muss der andere Partner vollzahnig sein (fehlende M3 können unberücksichtigt bleiben).
4. Wenn von beiden Seiten gesundheitliche Risiken der gleichen Art bestehen
5. Im Regelfall kann einer Verpaarung zugestimmt werden, wenn für den geplanten Wurf der Inzuchtkoeffizient (IK) über fünf Generationen (UrUrUr-Großeltern) den Wert von 2,95 % nicht übersteigt und die Elterntiere bis zur zweiten Generation keine gemeinsamen Ahnen haben.

Die Berechnung des IK erfolgt mit der Formel nach Wright:

$$F_I = \sum \left(\frac{1}{2}\right)^{n_1+n_2+1} \cdot (1 + F_{A_i})$$

- = Anzahl der Generationen vom Vater zum gemeinsamen Ahnen
- = Anzahl der Generationen von der Mutter zum gemeinsamen Ahnen
- = Inzuchtkoeffizient des gemeinsamen Ahnen

Dabei bleiben Ahnen jenseits der fünften Generation unberücksichtigt. Wenn es dem übergeordneten Wohl der Rasse dient, behält sich der Zuchtausschuss vor, in Zweifels- und Grenzfällen von o.a. Regeln abzuweichen.

Zuchtausschluß bei vererbaren Krankheiten (gem. Zuchtordnung)

Mit Tieren, die von einer vererbaren Krankheit betroffen sind, darf nicht gezüchtet werden. Dazu gehören z.B.: Epilepsie, vererbare Ballenerkrankung, vererbare Augenkrankheiten und andere wissenschaftlich anerkannte Erbkrankheiten.

Patellaluxation (beschlossen am 12.10.2014)

Hunde mit Patellaluxation werden zur Zucht nicht zugelassen. Vor dem 31.12.2013 zur Zucht zugelassene Tiere sind hiervon nicht betroffen. Für diese Tiere gilt die folgende Regelung unverändert. Hunde mit PL Grad 1 dürfen nur mit Hunden mit PL Grad 0 (frei) verpaart werden.

Cystinurie (beschlossen am 03.02.2018)

Von der Stoffwechselstörung Cystinurie betroffene Rüden mit Cystinstein-/Cystinkristallbildung sind von der Zucht ausgeschlossen.
Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die bei den Kromfohrländern vorkommende Stoffwechselstörung Cystinurie testosteronabhängig. Bisher sind nur Rüden betroffen. Zur Vererbung liegen derzeit noch keine belastbaren Erkenntnisse vor. Als wichtige Gesundheitsvorsorge empfiehlt der RZV den Besitzern eine jährliche Sedimentuntersuchung des Urins der Rüden (siehe auch „Merkblatt Cystinurie“).
(Inkraftsetzung am 28.02.2018)

Hereditäre Fussballen Hyperkeratose (HFH), ehem. Corny feet

(beschlossen am 08.03.2014)

HFH-Anlageträger dürfen nur mit HFH-anlagefreien Tieren verpaart werden. Ist ein Zuchttier HFH-Anlageträger, so muss jeder hierzu beantragte Paarungspartner HFH anlagefrei sein. Der Nachweis erfolgt durch einen vom RZV anerkannten Gentest.

Genotypverfahren (beschlossen am 03.12.2021)

Zur Bekämpfung der Epilepsie wurde das Genotypverfahren eingeführt. Der Risikogrenzwert der zu verpaarenden Hunde ist im Zuchtplan für Epilepsie festgelegt (derzeit $R = 0,0800$).

Wenn über die Gesundheit der Hunde und deren familiäres Umfeld keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vorliegen, wird der P-Wert in der Genotypliste auf 0,5000 gesetzt.

Hat ein Hund bei einer gemäß Zuchtabsichtserklärung geplanten Verpaarung einen P-Wert von 0,5000 oder höher, wird er nicht zur Zucht eingesetzt, weil dies bedeutet, dass das Defektgen mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% an die Nachkommen weitergegeben wird.

Die Inhalte der Genotypliste und des Zuchtplanes zur Bekämpfung der Epilepsie (01.11.2001) sind Bestandteile der Zuchtlenkungsmaßnahmen.

Die Satzung, die Zuchtordnung, die Körordnung, sonstige Ordnungen und Beschlüsse des Vorstandes bleiben hiervon unberührt und haben Vorrang.

07.12.2021



Claudia Muxfeldt,
Zuchtleiterin im RZV